Satzung der Universität Potsdam — LinuxUserGroup

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Universität Potsdam - LinuxUserGroup" (upLUG). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Potsdam. Eintragung beim Amtsgericht Potsdam wird angestrebt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Verständnis und Akzeptanz sowie die Unterstützung von Anwendern insbesondere im privaten Bereich und im Bereich der Hochschulen in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung unter spezieller Berücksichtigung des frei verfügbaren Betriebssystems Linux.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (1) öffentliche und eintrittsfreie Vorträge, Workshops und andere Veranstaltungen zu Linux und anderer freier Software:
 - (2) unentgeltliche Unterstützung und Beratung von Studierenden und anderen Personen in Fragen der Inbetriebnahme und Benutzung von Linux und anderer freier Software.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstands für den Verein wird nicht vergütet.
 - (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Nachgewiesene Auslagen im Rahmen ehrenamtlicher T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Verein k\u00f6nnen erstattet werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird einen Monat, nachdem er erklärt wird, wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Pflichten als Mitglied verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Ausschluss des Mitgliedes als Tagesordnungspunkt enthalten. Über den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung auch in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes beschließen, wenn dem auszuschließenden Mitglied mit der Ladung zur Mitgliederversammlung dieser Sachverhalt und der Ausschließungsgrund schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern, nicht jedoch Fördermitgliedern, zu. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die Höhe und Turnus von Mitgliedsbeiträgen regelt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Regelung beschließen, die Mitglieder zur Leistung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein verpflichtet.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern beschliessen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, ebenso Abwahl und Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere
 - (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (2) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und der Mitgliederliste;
 - (3) Vertretung des Vereins;
 - (4) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes oder die im Zusammenhang mit einer Vereinsregistereintragung notwendig werden, auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (1) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahresberichts und der Stellungnahme der Rechnungsprüfer;
 - (2) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - (3) die Wahl des Vorstands und von zwei Rechnungsprüfern;
 - (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Beitragsordnung, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins;
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird anberaumt
 - (1) auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung;
 - (2) auf Antrag eines Rechnungsprüfers oder eines Zehntels der Mitglieder; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang durchzuführen.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands.

- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Beschlussfassung ist nur möglich über Gegenstände, die in der Tagesordnung genannt sind. Davon abweichend ist ein Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung muss die vorgeschlagene Neufassung der Einladung im Wortlaut beifügt werden.
- (7) Gegenstände sind in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit dies unter Einhaltung der Ladefrist möglich ist,
 - (1) auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Rechnungsprüfers,
 - (2) auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder,
 - (3) auf Antrag eines Drittels der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- (9) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Davon abweichend erfordern Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins die Anwesendheit der Hälfte aller Mitglieder. Liegt insoweit Beschlussunfähigkeit vor, kann die Mitgliederversammlung die Einberufung eine ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zum Beschluss über die neue Satzung berechtigt ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - (1) über die Aufösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder;
 - (2) über Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder;
 - (3) in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit.
- (11) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§8 Hochschulgruppe

- (1) Diejenigen Mitglieder des Vereins, die zugleich Mitglieder Brandenburger Hochschulen oder Fachhochschulen sind, bilden die "upLUG Hochschulgruppe" (HG).
- (2) Mitgliederversammlungen des Vereins sind zugleich Mitgliederversammlungen der HG. Über Angelegenheiten, die nur die HG betreffen, sind nur die Mitglieder der HG stimmberechtigt.
- (3) Diejenigen Mitglieder des Vereinsvorstandes, die zugleich Mitglieder der HG sind, bilden den Vorstand der HG, sofern die HG nichts anderes beschliesst.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird im Falle der Auflösung der letzte Vereinsvorstand mit der Liquidation beauftragt. Je zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Studierendenschaft der Universität Potsdam vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Potsdam. Die genannte Institution hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Potsdam, den 22.07.2012